

Stellungnahme der Stiftung OFFSHORE WINDENERGIE

zum erweiterten Vorentwurf der Fortschreibung des FEP vom 14.04.2022

Am 14.04.2022 hat das BSH einen erweiterten Vorentwurf für den Flächenentwicklungsplan 2023 vorgelegt. Dieser greift insbesondere die Stellungnahme der BNetzA zum Vorentwurf vom 17.12.2021 auf und stellt nun auch die beabsichtigten Festlegungen zur räumlichen Lage von Netzanbindungssystemen sowie der Ausschreibung und Inbetriebnahme von Flächen und Netzanbindungen dar. Wir beschränken uns in dieser Stellungnahme auf Ausführungen zum Themenkomplex „Energieableitung aus Sonstigen Energiegewinnungsbereichen“. Dabei ist nach unserer Überzeugung eine – wohl in der SoEnergieV zu adressierende – **stärkere Berücksichtigung volkswirtschaftlicher Gesichtspunkte im Kontext der Frage des Energieträgertransports** erforderlich.

1. Es steht zu erwarten, dass sich die „sonstige Energiegewinnung“ zunächst auf die Herstellung von Wasserstoff offshore beziehen wird, mit Strom aus Offshore-Windenergieanlagen. Das Transportkonzept und seine Kosten sind Gegenstand der Bewertung von Geboten bei der Ausschreibung nach Maßgabe der SoEnergieV. Die Erzeugung von Wasserstoff offshore und auch der Transport (Schiff oder Rohrleitung) sind noch Gegenstand von Forschung und Entwicklung. Verschiedene Konzepte befinden sich in der Entwicklungsphase. Eine abschließende Aussage zu den Vor- und Nachteilen der einzelnen Konzepte kann unserer Ansicht nach noch nicht getroffen werden, weshalb hier auf Ebene der Fachplanung Offenheit erforderlich ist.

Bezogen auf die Flächenentwicklungsplanung heißt dies: Der derzeit geltende FEP schließt eine Rohrleitung vom (nunmehr zukünftig einzigen) festgelegten Sonstigen Energiegewinnungsbereich SEN-1 aus. Dies bedingt eine Vorfestlegung bei der Planung von sonstigen Energiegewinnungsprojekten und -konzepten, die der Erprobung nicht dienlich ist. Nach unserer Überzeugung sollten gerade am Anfang der Entwicklung alle Möglichkeiten der Gestaltung dieser Projekte eröffnet werden. Welches Projekt realisiert wird, wird sich nach der Bewertung der Gebote anhand der in der SoEnergieV vorgesehenen Kriterien richten, die sicherstellen, dass sich das in der Gesamtschau beste Projekt durchsetzt (dazu allerdings auch **unten 2.**). Dies impliziert, auch einen Transport des finalen Energieträgers durch eine Rohrleitung planen zu *können*, der dafür also fachplanungsrechtlich möglich sein muss.

Wenn für den Bereich SEN-1 eine vorhandene Rohrleitung genutzt werden kann, ist eine entsprechende Festlegung dann sinnvoll, wenn sichergestellt ist, dass eine Mitnutzung technisch möglich ist und in der planfeststellungsrechtlichen Abwägung keine unüberwindbaren Rechte des Rohrleitungseigentümers/-betreibers entgegenstehen. Dies muss vorgeklärt sein.

Wenn eine Rohrleitungstrasse festgelegt wird, könnte sie zur Vermeidung einer dauerhaften Blockade dieser Fläche für andere Nutzungen auflösend bedingt werden, auf den Fall eines Zuschlags für ein Projekt, in dem keine Rohrleitung benötigt wird.

Wenn denn weitere sonstige Energiegewinnungsbereiche in räumlicher Nähe hinzukommen, dann sollte die Rohrleitung auch so ausgelegt sein, dass sie auch weitere Mengen des Energieträgers aufnehmen kann, und es sollte auch für den Betreiber erkennbar sein, dass ggf. weitere Mengen aufzunehmen sein werden. Dies gilt aber auch, wenn eine Rohrleitung ggf. in ganz andere Bereiche der AWZ fortgeführt werden soll. Es ist nicht entscheidend, welche Bereiche der AWZ erschlossen werden sollen – entscheidend ist die fachplanerische Verpflichtung, die Aufnahme weitere Mengen mit einzuplanen.

2. Nach unserem Dafürhalten ist die **Frage der volkswirtschaftlichen Kosten des Transports aber im derzeitigen Rechtsrahmen ein „blinder Fleck“, der zeitnah an geeigneter Stelle klargestellt werden sollte.** Eine volkswirtschaftliche Bewertung der Vor- und Nachteile der Transportkonzepte ist in der SoEnergieV derzeit nicht abgebildet. Einige relevante Kostenkategorien finden sich in der SoEnergieV nicht wieder, obwohl sie für die Sinnhaftigkeit des jeweils bebotenen Projekts aus gesamtgesellschaftlicher Sicht eine wichtige Rolle spielen. So bedarf etwa das durch das BSH 2020 in Auftrag gegebene Gutachten „Wirtschaftlichkeitsbetrachtung der Wasserstoffherzeugung aus Offshore-Windstrom“ noch einer Vertiefung, um eine gesamtheitliche, sprich volkswirtschaftliche, Abwägung zu ermöglichen. Beispielsweise werden dort Faktoren wie die Verwendung der im Elektrolyseprozess entstehenden Abwärme nicht berücksichtigt. Auch die Kosten für die Erst- und ggf. Nachkompression beim Bau einer Pipeline sind nach geltendem Recht nicht berücksichtigungsfähig. Darüber hinaus erscheint die im Gutachten vorgenommene pauschale Ablehnung eines schiffsbasierten Konzeptes nach Erkenntnissen der SOW nicht von allen Branchenakteuren geteilt zu werden. Es gibt Akteure, die sich im fortgeschrittenen Stadium einer Entwicklung eben dieses Transportkonzeptes befinden; eine verallgemeinernde Bewertung ist angesichts fehlender Erprobung zu simplifizierend. Es muss gewährleistet sein, dass in einer staatlichen Entscheidung für Konzepte, die auch Belange der Allgemeinheit tangieren, volkswirtschaftliche Gesichtspunkte mindestens bedacht werden.

Vor diesem Hintergrund erscheint auch eine singuläre Anbindung von SEN-1 via Rohrleitung nur bedingt zielführend. Eine Anbindung an eine bestehende Rohrleitung wäre wünschenswert, ist aber – wie bereits erwähnt – nur dann sinnvoll, wenn dies rechtlich und tatsächlich gesichert umsetzbar ist. Für größere Volumen sollten vertiefende Analysen durchgeführt werden. Insoweit wird seitens der an der Offshore-Elektrolyse interessierten Unternehmen und Konsortien übereinstimmend vermittelt, dass die gegenwärtig durch SEN-1 ausgewiesenen 300 MW für einen ausreichenden Markthochlauf nicht ausreichend sind. Mit Blick auf die ambitionierten und zeitdringlichen Klimaziele halten wir daher eine Ausweisung von 2 GW Flächen für die sonstige Energiegewinnung (mit zeitnaher Ausschreibung) für erforderlich, um diesen Markthochlauf zu ermöglichen sowie verschiedenen Konzepten und Akteuren den Einstieg zu ermöglichen. Dies gibt unter anderem die Möglichkeit, verschiedene Transportkonzepte zu erproben.

05.05.01.2022

Dr. Ursula Prall

(Vorstandsvorsitzende der Stiftung OFFSHORE WINDENERGIE)

Ansprechpartner:

Karina Würtz

Stiftung OFFSHORE WINDENERGIE

k.wuertz@offshore-stiftung.de

Andreas Mummert

Stiftung OFFSHORE WINDENERGIE

a.mummert@offshore-stiftung.de